

## Abwendungsvereinbarung (gem. § 19 Abs. 5 GasGVV)

### Zwischen

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben  
Bahnhofstraße 30 15907 Lübben (Spreewald)

- nachfolgend „SÜW“ genannt -

und

Name: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift: \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

wird zusätzlich zu den bestehenden Verträgen über die Lieferung von Gas (nachfolgend jeweils „Energiefiefervertrag“ genannt) folgende „Abwendungsvereinbarung“ über die Abwendung einer Versorgungsunterbrechung aufgrund von Zahlungsrückständen geschlossen.

### I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, SÜW wegen ihrer Lieferung gemäß Energiefiefervertrag an folgende

Verbrauchsstelle: \_\_\_\_\_

Kundennummer: \_\_\_\_\_

Zählernummer/Marktlotation: \_\_\_\_\_

folgende

Forderung: \_\_\_\_\_ EUR\_

zu schulden. Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber SÜW zu erheben. Dem Kunden bleiben ebenso die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 GasGVV erhalten.

1. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 2 nicht in Verzug befindet. Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Abwendungsvereinbarung bereits aufgelaufene Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 5 Prozentpunkte über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB) werden von SÜW nicht geltend gemacht. SÜW verzichtet auf ihren Anspruch auf diese Verzugszinsen, wenn der gemäß dieser Vereinbarung ausstehende Betrag vollständig beglichen ist.
-

2. Der Kunde **verpflichtet sich**, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen **vollständig** zu tilgen:

Anzahl der Raten:  3  6  12  18  24 (ab 300,00 EUR)

Sonstige Ratenhöhe: \_\_\_\_\_ EUR

Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen. Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

3. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 2 sind durch Überweisung auf folgendes Konto der SÜW zu leisten:

**Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE98 1605 0000 3681 0236 61**

**BIC: WELADED1PMB**

**Verwendungszweck: Ratenzahlung / [Kundennummer]**

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem vorgenannten Konto maßgeblich. Bei Zahlungen ist immer die Kundennummer anzugeben!

4. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

## **II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie**

5. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 3. Werktag jedes folgenden Kalendermonats anstatt der nach dem Vertrag geschuldeten Abschlagszahlung eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks Ratenzahlung und seiner Kundennummer, auf das unter Ziffer 3 bezeichnete Konto der SÜW zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem SÜW-Konto maßgeblich.

6. Die Höhe des monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der von SÜW im aktuellen Abrechnungszeitraum gemäß Energieliefervertrag festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist der Kunde verpflichtet, eine Vorauszahlung nach dieser Abwendungsvereinbarung für einen Kalendermonat zu zahlen, entfällt für diesen Monat die Verpflichtung aus dem Energieliefervertrag zur Abschlagszahlung.

7. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden nach dieser Abwendungsvereinbarung endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 2 begleicht. In diesem Fall ist der Kunde wieder zur Zahlung der Abschlagszahlung gemäß Energieliefervertrag zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Verpflichtung zur Vorauszahlung endet ferner, wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 9 oder gemäß Ziffer 11 (zum Ende des Abrechnungszeitraums) endet.

## **III. Verzug**

8. Solange die in Ziffer 2 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 5 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich SÜW, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. SÜW wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer I. genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.

9. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 2 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 5 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer I. zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 4. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. SÜW ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird SÜW dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. SÜW ist nicht verpflichtet, dem Kunden nach Beendigung der Abwendungsvereinbarung wegen der zum Zeitpunkt der Beendigung bestehenden Zahlungsrückständen eine weitere Vereinbarung zur Abwendung der Versorgungseinstellung anzubieten; hierauf hat der Kunde keinen Anspruch.

10. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

11. Diese Abwendungsvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des nach dem Energieliefervertrag vereinbarten, zeitlich nächsten Abrechnungszeitraums. Dies ist – wenn nicht der Kunde mit SÜW gemäß § 40b EnWG einen anderen (etwa viertel- oder halbjährlichen) Abrechnungszeitraum vereinbart hat, das Kalenderjahr. Somit endet diese Vereinbarung im Regelfall mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Kunde diese Abwendungsvereinbarung abgeschlossen hat. Alle im Abrechnungszeitraum vom Kunden nach dem Liefervertrag und dieser Abwendungsvereinbarung geleisteten Zahlungen (Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Ratenzahlungen) werden in der Rechnung verrechnet. Weist die Rechnung kein Guthaben, sondern eine Forderung aus, und sieht sich der Kunde außerstande, den Rechnungsbetrag zum Fälligkeitstermin zu zahlen, ist er verpflichtet, sich an SÜW zum Zwecke einer Fortführung/eines Neuabschlusses einer Abwendungsvereinbarung in Verbindung zu setzen.

#### **IV. Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald), Tel. 03546 /2779-70, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-luebben.de.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. SÜW ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

#### **V. Befristung des Angebots**

SÜW ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden. Zur Abwendung der Sperrung muss die vom Kunden unterschriebene Abwendungsvereinbarung der SÜW spätestens zwei Werktage vor der angekündigten Sperrung vorliegen.

### **Widerrufsbelehrung**

#### **Widerrufsrecht**

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief oder E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald), Tel. 03546 2779-70, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-luebben.de

#### **Folgen des Widerrufs**

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde